



# 1. Kurzarbeit

Die Bundesregierung wird kurzfristig **Sonderregeln** zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Der vorliegende Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ soll für die eigenen Beschäftigten, sowie für Leiharbeitskräfte den Bezug von Kurzarbeitergeld zu ermöglichen.

- Reduzierung der Beschäftigung auf bis zu 10% von Normal
- Man muss keine Minusstunden mehr aufbauen, um Kurzarbeit zu vermeiden.
- Sozialversicherungsbeiträge für Kurzarbeitergeld werde ganz oder teilweise erstattet.

Die Sonderregelung soll vom 1.4.2020 bis 31.12.2021 gelten. Die Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur. Voraussetzung ist eine wesentliche Verringerung der üblichen Arbeitszeiten. Dies ist der Fall, wenn wegen Corona z.B. Warelieferung ausbleiben oder behördliche Schutzmaßnahmen angeordnet werden. Die Einführung von Kurzarbeit ist eine mitbestimmungspflichtige Arbeitszeitregelung, deshalb muss man geg. sofort mit dem Betriebsrat sprechen.

Weitere Informationen und Antragsformulare gibt es hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

---

Stellen Sie geg. den Antrag auf Kurzarbeit noch vor dem 31. März, um Ihren Anspruch auch rückwirkend zum 1. April sicherzustellen und um auf diese Weise möglichst schnell Ihre kurzfristige Liquidität zu entlasten.

---

## 2. Steuerstundungen

Die Bundesregierung will zur Bewältigung der aktuellen Krise mit folgenden steuerlichen Liquiditätshilfen einen aktiven Beitrag leisten:

- **Steuerstundungen im Härtefall.** Ob überhaupt und wie lange gestundet wird, entscheidet das zuständige Finanzamt im Einzelfall. Laut Finanzministerium „...wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.“
- **Steuervorauszahlungen reduzieren.** Steuervorauszahlungen sollen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden, wenn man den Rückgang der steuerpflichtigen Umsatzerlöse klar vorhersehen kann.
- **Vollstreckungen aussetzen.** Ist die Liquidität nachweislich durch Corona beeinträchtigt, sollen auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bis zum 31. 12. 2020 verzichtet werden.



---

Härtefälle und Stundungszeiträume müssen begründet werden. Entschieden wird im Einzelfall von den örtlichen Finanzbehörden. Beantragen Sie umgehen die Senkungen der Vorauszahlungen und die Stundung der Steuerschuld mit Ihrem Steuerberater.

---

### 3. Schutzschild

Der „Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen“ soll bei unverschuldetem Umsatzrückgang durch Unterbrechungen in den Lieferketten oder bei signifikantem Umsatzrückgang durch Corona die notwendige Liquidität unbegrenzt bereitstellen.

- **Kfw-Unternehmerkredite und ERP-Gründerkredite** können auch zur Liquiditätshilfe ausgeweitet werden. Die Anträge laufen wie üblich über die Hausbanken.
- **Haftungsfreistellungen und Bürgschaften.** Der Bund wird grundsätzlich bei laufenden Kfw- und ERP-Programmen für Betriebsmittelkredite die Risikoübernahmen auf bis zu 80% erhöhen.
- **Landesförderungen.** Ergänzend zu Kfw- und ERP-Programmen sind auch bei den Landesförderbanken Betriebsmittelfinanzierung als erweiterte „Corona-Hilfe“ vorgesehen.
- **Bürgschaftsbanken.** Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € können von den Bürgschaftsbanken eigenständig und innerhalb von 3 Tagen getroffen werden.

Diese Sonderprogramme wurden bereits bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet. Unternehmen in der Sanierung oder mit Liquiditätsproblemen vor Corona sind ausgeschlossen.

Weitere Informationen zu Bürgschaften gibt es hier:

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

---

Beachten Sie stets das Insolvenzrecht. Ob die Folgen einer Pandemie bei insolvenzrechtlichen Handlungsgrundsätzen Interpretationsspielräume eröffnen, ist nach einer ersten Recherche nicht eindeutig feststellbar. Es ist deshalb ratsam, alle Liquiditätshilfen umgehend in Anspruch zu nehmen.

---